



I.

An den  
Bezirksausschuss 02  
Ludwigvorstadt-Isarvorstadt  
z.Hd. Herrn Andreas Klose  
Im Tal 13  
80331 München

Ihr Schreiben vom  
26.10.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
BA-Antrags-Nr. 14 – 20 /  
B 07163 BA 02

Datum  
30.12.2019

#### Antrag - Kontrolle Parkberechtigung

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07163 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt  
vom 26.10.2019

Sehr geehrter Herr Klose,

bei dem o. g. Antrag des Bezirksausschusses 02 handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Behandlung im Stadtrat ist daher nicht erforderlich.

Mit Ihrer schriftlichen Anfrage vom 26.10.2019 bitten Sie die für die Erteilung von Parkberechtigungen zuständige Dienststelle im Kreisverwaltungsreferat darzulegen, wie oft die Angaben in Anträgen zum Erhalt eines Parkberechtigungsscheins im Hinblick auf alternative Parkmöglichkeiten überprüft werden, wie viele Missbrauchsfälle bekannt sind und was die Konsequenzen falscher Angaben durch Antragsteller\*innen sind.

Wir stellen fest, dass sich die Mehrheit der antragstellenden Bürger\*innen im Rahmen der Antragstellung rechtstreu verhält und eine ehrliche Auskunft zu etwaig vorhandenen Stellplätzen abgibt. Wir halten deshalb an unserem Vertrauensvorschuss fest, der sich auch in unserer aktuellen Verwaltungspraxis widerspiegelt.

Viele Betroffene beantragen aber auch einen Bewohnerparkausweis, auch wenn ihnen ein Stellplatz zur Verfügung steht. Die Gründe hierfür sind natürlich sehr vielfältig und jeder für sich aus der Betrachtungsweise der jeweiligen Antragsteller\*innen nachvollziehbar (z. B. die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge übersteigt die Anzahl der Stellplätze, das genutzte Fahrzeug (SUV) ist zu groß und passt nicht auf den Stellplatz, die Tiefgarage ist sehr eng und erfordert einen hohen Rangieraufwand, Tiefgaragen werden nachts aufgrund einer gefühlten Unsicherheit generell nicht gerne genutzt etc.), führen aber im Regelfall zu einer Ab-

lehnung des Antrags. Eine positive Entscheidungspraxis würde sich hier extrem nachteilig für die Funktionalität der Lizenzgebiete auswirken.

Bei Bewohnerparkausweisen haben Anwohner\*innen jedoch die Möglichkeit, diese durch Einzahlung der Verwaltungsgebühr automatisch über viele Jahre hinweg - ohne erneute Antragstellung - verlängern zu lassen, sofern Wohnanschrift und KFZ-Kennzeichen gleich geblieben sind. In dieser Zeit könnten sich aber konkrete Änderungen der Parkplatzsituation für die jeweiligen Antragsteller\*innen ergeben haben, wobei dann nicht mehr allen Betroffenen die Erteilungskriterien des Kreisverwaltungsreferates geläufig sein dürften. Vor diesem Hintergrund möchten wir daher auch nicht pauschal unterstellen, dass die Zuerteilung der Parkberechtigung böswillig durch Verschweigen eines Stellplatzes erschlichen wurde.

Seit Mitte 2019 werden die Vermieter\*innen aber regelmäßig zur Klärung der aktuellen Garagensituation vor Ort angeschrieben. Die Auswahl überlassen wir dem Zufall, die Anzahl der Schreiben liegt angesichts begrenzter personeller Ressourcen aber nur im niedrigen einstelligen Promillebereich.

Liegen uns konkrete Anhaltspunkte für eine alternative Parkmöglichkeit vor (z.B. aus den Antwortschreiben der Vermieter\*innen oder aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft), so schreiben wir die Antragsteller\*innen an und fordern eine Stellungnahme ein. Liegt eine alternative Parkmöglichkeit vor und lassen sich wahrheitswidrige Erklärungen im Rahmen der Antragstellung tatsächlich nachvollziehen, fordern wir den Bewohnerparkausweis unter Auferlegung der entstehenden Kosten zurück. Sofern die verwaltungsrechtliche Rücknahme der Entscheidung aus zeitlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich bzw. geboten ist, wird der Parkausweis im Fall eines Neuantrag einfach nicht mehr erteilt. Eine Statistik darüber führen wir nicht.

Wir hoffen, Ihnen Ihre Anfrage ausführlich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen